



Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und
Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

29. Januar 2014
Seite 1 von 2

Bezirksregierung Arnsberg
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
V B 1 - 47-03

MR Kaiser
Telefon 0211 837-2301
Fax 0211 837-972301
ulrich.kaiser@mweimh.nrw.de

Erteilung / Verlängerung von Aufsuchungserlaubnissen zur Erkundung von unkonventionellen Erdgaslagerstätten

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits seit längerer Zeit informieren Sie Kommunen vor der Erteilung von Bergbauberechtigungen und geben ihnen so Gelegenheit, zu den Anträgen auf Erteilung von Bergbauberechtigungen Stellung zu nehmen. Auf diese Weise werden auch diejenigen Kommunen informiert, deren Gebiet vom Feld einer beantragten Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen überdeckt ist.

Das Wirtschaftsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und die Bezirksregierung Arnsberg verfolgen gemeinsam das Ziel, auch über gesetzlich geregelte Anforderungen hinaus die Transparenz behördlicher Entscheidungen und bergbaulicher Vorhaben weiter zu verbessern und zu einem fairen Ausgleich der Interessen der von bergbaulichen Vorhaben Betroffenen und den Bergbauunternehmen beizutragen. Daher bitte ich Sie, die Kommunen zukünftig auch über Anträge auf Verlängerung von Aufsuchungserlaubnissen zu informieren und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Damit soll zugleich eine Prüfung sichergestellt werden, ob ein Widerrufsgrund gem. § 18 Bundesberggesetz vorliegt.

Sofern bereits jetzt ein Antrag auf Verlängerung der Aufsuchungserlaubnis vorliegt oder ein solcher für in Kürze endende Erlaubnisse ein-

Dienstsitz:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772 777
poststelle@mweimh.nrw.de
www.mweimh.nrw.de

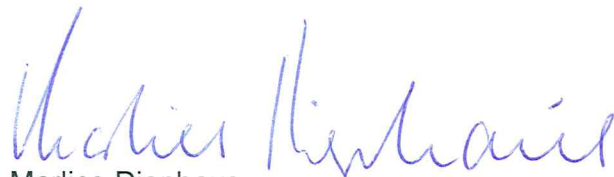
Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle

geht und in zeitlicher Hinsicht keine Möglichkeit mehr besteht, vor Auslaufen der Erlaubnis (durch Ablauf der Befristung) die Kommunen zu informieren, sollte die Erlaubnis – sofern nicht bereits jetzt Gründe für einen Widerruf vorliegen – zunächst nur für weitere 6 Monate verlängert werden. Zeitgleich mit der Verlängerung der Erlaubnis sollten die Kommunen hierüber informiert werden und Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Gleichzeitig sollten sie über den aus dieser Vorgehensweise möglicherweise resultierenden Widerruf der Erlaubnis informiert werden.

Zudem bitte ich darum, die Erlaubnisinhaber auf diese Verfahrensweise und das Erfordernis einer zukünftigen rechtzeitigen Vorlage beabsichtigter Verlängerungsanträge hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Marlies Diephaus